



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 25.06.2026

Amt: 11 Personalamt
Verantwortlich: Sabrina Steininger, Amtsleitung, Amt 11
Vorlagennummer: 2026/11/944

TOP 7

Grundsatzentscheidung zur Wiederbesetzung der Leitung des Referates Planen, Bauen und Verkehr mit einem berufsmäßigen Stadtratsmitglied und Klärung statusrechtlicher Rahmenbedingungen nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen

Sachverhalt:

Die Amtszeit des derzeitigen berufsmäßigen Stadtratsmitglieds endet am 31.12.2026. Der Stadtrat muss daher entscheiden, ob die Leitung des Referats Planen, Bauen und Verkehr weiterhin durch ein vom Stadtrat gewähltes berufsmäßiges Stadtratsmitglied (kommunale/r Wahlbeamte/-in) besetzt wird. Gleichzeitig sollen die finanziellen Rahmenbedingungen für die Neu- bzw. Wiederbesetzung festgelegt werden.

1. Grundsatzentscheidung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 12.12.1996 wurde die damalige Planstelle 6/1 – "Baureferent/in" mit Bewertung nach Besoldungsgruppe A 16 BayBesG umgewandelt in eine Planstelle für ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied. Berufsmäßige Stadtratsmitglieder sind gemäß Art. 41 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 13 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) kommunale Wahlbeamte/-innen auf Zeit und führen die Geschäfte der Stadtverwaltung gemäß dem Aufgabenverteilungsplan. Sie haben nach Art. 40 Satz 2 GO in den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets beratende Stimme. Ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied ist nach Art. 17 Abs. 2 KWBG verpflichtet, nach Ende der Amtszeit das Amt erneut zu übernehmen, wenn das Stadtratsmitglied unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll und das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Das Referat für Planen, Bauen und Verkehr der Stadt Kempten (Allgäu) wird seit 1996 durchgehend von einem berufsmäßigen Stadtratsmitglied geleitet, das jeweils vom

Stadtrat gewählt wurde.

Die Entscheidung, ob wieder ein/e Baureferent/in als berufsmäßiges Stadtratsmitglied gewählt werden und wie lange die Amtsperiode dauern soll, ist grundsätzlich für jede Wahlperiode vom Stadtrat per Beschluss neu zu treffen.

Nach Art. 41 Satz 1 GO ist bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren möglich, die allerdings unabhängig von der Amtszeit des Stadtratsgremiums ist; gemäß Art. 41 Satz 2 GO ist die Wiederwahl zulässig.

Der amtierende Leiter des Referates für Planen, Bauen und Verkehr, Herr Tim-Oliver Koemstedt, wurde erstmals in der Sitzung des Stadtrates am 20.10.2014 für die Dauer von sechs Jahren zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied gewählt und gleichzeitig zum Referenten des Referates für Planen, Bauen und Verkehr bestellt. Im Jahr 2020 wurde er erneut in eine sechsjährige Amtsperiode gewählt. Die laufende Amtszeit endet zum 31.12.2026.

Gemäß Art. 12 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) sind Bewerber/-innen für das Amt eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt. Herr Oberbürgermeister schlägt vor, die bisherige Organisationsstruktur beizubehalten und wieder eine/n Baureferent/-in für die Dauer von sechs Jahren als berufsmäßiges Stadtratsmitglied zu wählen. Die Stelle des/der Baureferent/-in als berufsmäßiges Stadtratsmitglied soll zeitnah nach der Grundsatzbeschlussfassung im Stadtrat ausgeschrieben werden.

2. Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung

Die Besoldung berufsmäßiger Stadtratsmitglieder als kommunaler Wahlbeamter auf Zeit setzt sich nach Art. 45 Absatz 4 KWBG aus Grundbezügen und Nebenbezügen zusammen. Grundbezüge sind Grundgehalt und Orts- und Familienzuschlag. Nebenbezüge sind die jährliche Sonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen. Hinzu kommt noch eine (steuerfreie) Dienstaufwandsentschädigung nach Anlage 2 zu Art. 46 Absatz 1 KWBG.

Gemäß Art. 45 Absatz 1 KWBG haben berufsmäßige Stadtratsmitglieder ab dem Tag des Amtsantritts bis zum Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit Anspruch auf Besoldung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Art. 45 Absatz 2 Satz 1 KWBG i. V m. Anlage 1 regelt, dass berufsmäßige Stadtratsmitglieder kreisfreier Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 50.001 bis 100.000 Einwohnern Anspruch auf Bezüge in Besoldungsgruppe B 2, bei Wiederwahl B 3 haben. Dies entspricht derzeit einem Betrag von 8.860,51 EUR bzw. bei B 3 9.369,71 EUR.

Die Höhe der **Dienstaufwandsentschädigung** muss sich gemäß Anlage 2 zu Art. 46 Absatz 1 KWBG innerhalb der dort genannten Rahmensätze bewegen. Derzeit liegt die Spanne für berufsmäßige Stadtratsmitglieder kreisfreier Städte mit einer Einwohnerzahl von 50.001 bis 100.000 Einwohnern zwischen 552,07 EUR bis 1.202,76 EUR. Die Aufwandsentschädigung des Baureferenten beträgt gemäß Beschluss des Stadtrats vom

20.10.2020 inkl. der seither eingetretenen Dynamisierung der Beamtenbesoldung derzeit 747,13 EUR.

Einheitliche Änderungen der Grundgehälter gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für diese Aufwandsentschädigung, vgl. Art. 46 Absatz 3 KWBG. Der Ministerrat der Bayerischen Staatsregierung hat in seiner Sitzung vom 19.05.2026 beschlossen, das Tarifergebnis der Tarifbeschäftigten systemgerecht mit einer zeitlichen Verschiebung von sechs Monaten auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem eine Erhöhung der Besoldung zum 01.10.2026 um 2,82 % vorgesehen. Da der Beschluss des Bayerischen Landtags über den entsprechenden Gesetzesentwurf bislang noch aussteht, wird diese vorgesehene Anpassung im vorliegenden Beschluss derzeit noch nicht aufgenommen. Sofern die Erhöhung beschlossen wird, erfolgt die entsprechende Anpassung der Dienstaufwandsentschädigung im Rahmen der vorgesehenen Dynamisierung automatisch.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen des KWBG hinsichtlich des Grundgehalts hat die Einstufung wie bereits dargestellt unter Berücksichtigung eventueller Voramtszeiten entweder in Besoldungsgruppe B 2 oder B 3 zu erfolgen. Hinsichtlich der Dienstaufwandsentschädigung schlägt die Verwaltung vor, diese weiterhin auf 747,13 EUR festzusetzen.

B e s c h l u s s:

Der Stadtrat beschließt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen und durch den Ausschuss für Personal- und Verwaltung am 22.06.2026 begutachtet:

- 1. Wieder eine/n Baureferent/-in** als berufsmäßiges Stadtratsmitglied für die Dauer von **sechs Jahren zu wählen.**

Der/dem zu wählenden Baureferent/-in obliegt die Wahrnehmung aller bauplanungs-, bauverwaltungs- und verkehrsrechtlicher Angelegenheiten der Stadt Kempten (Allgäu) im Rahmen der Festsetzung des Aufgabenverteilungsplanes der Stadtverwaltung Kempten (Allgäu) in der jeweils gültigen Fassung.

- 2. Die Amtszeit** beginnt am 01.01.2027.

- 3. Die/Der neu zu wählende Baureferent/-in** erhält neben der gesetzlich festgeschriebenen Besoldung ab dem gleichen Zeitpunkt eine **Aufwandsentschädigung** in Höhe von **monatlich derzeit 747,13 EUR** gemäß Anlage 2 zu Art. 46 Absatz 1 KWBG; **diese wird entsprechend der Dynamisierung der Beamtenbesoldung erhöht.**

